

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 25.11.2009

Drucksache Nr.: **09/0390**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

16.12.2009

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Erlass der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin in der als Anlage beigefügten Fassung.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die zurzeit gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung ist daher zu erlassen.

Neben marginalen Änderungen (z. B. Text der Präambel, Streichung des Verweises auf die zwischenzeitlich abgeschaffte Gülle-Verordnung etc.) wurde in Anlehnung an die Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand: September 2009) eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung seitens der Verwaltung erstellt, die auf die speziellen Gegebenheiten der Stadt Sankt Augustin eingeht und diese berücksichtigt (z. B. separate Aufnahme der Problematik „Wildes Plakatieren und Graffiti“ in § 7 der Verordnung).

Dieser Vorlage ist die neue Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage 1 sowie zur Verdeutlichung der vorgenommenen Änderungen eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung (Synopsis) als Anlage 2 beigefügt.

Da in der neuen Fassung weiterhin die Mittagsruhe reglementiert ist, diese Reglementie-

zung eine Vorschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 c Landesimmissionsschutzgesetz NRW darstellt, ist gemäß § 5 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz NRW den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu den Trägern öffentlicher Belange in diesem konkreten Fall zählen die Bezirksregierung Köln und das ehemalige Staatliche Umweltamt Köln, jetzt ebenfalls angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln sowie in Teilen beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit Schreiben vom 26.10.2009 (hier eingegangen am: 05.11.2009) hat die Bezirksregierung Köln eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken geäußert sowie gemäß § 5 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dem Erlass der neuen Ordnungsbehördliche Verordnung zugestimmt.

Die neue Ordnungsbehördliche Verordnung soll dann zum 01.01.2010 in Kraft treten. Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre (bis 31.12.2029).

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.